

J u g e n d o r d n u n g

Inhaltsverzeichnis :

§		Seite
1	Name und Sitz	
2	Sinn und Zweck	
3	Mitgliedschaft	
4	Organe	
5	Mitgliederversammlung	
6	Vorstand	
7	Jugendgruppenbeauftragter	
8	Annahme der Jugendordnung	
9	Inkrafttreten	

§ 1

Name und Sitz

Die Jugendgruppe ist die Jugendorganisation der.....e.V.

Die Jugendgruppe ist eine Jugendgemeinschaft unter der Trägerschaft des Erwachsenenverbandes..... e.V.. Die e.V. vertritt die Jugendgruppe nach außen. Die Jugendgruppe wird im Erwachsenenverband als organisatorisch selbständige Einheit gestaltet. Die rechtliche und geschäftliche Vertretung erfolgt durch den Erwachsenenverband. Im Rahmen der Mittel, die der Jugendgruppe zur freien Verfügung vom Erwachsenenverband überlassen sind, kann der Jugendgruppe nach Absprache mit dem Vorstand selbständig handeln.

Über die Mittelanwendung ist jährlich gegenüber dem Kassenswart der, der jederzeit zur Prüfung berechtigt ist, abzurechnen.

Die Jugendgruppe.....hat seinen Sitz in

§ 2

Sinn und Zweck

Die Jugendgruppe..... hat entsprechend der Satzung §1 dere.V. genannten Ziele und Aufgaben

Vorrangig wendet sich die Jugendgruppe an junge Menschen im Betreuungsbereich dere.V..

Die Jugendgruppe geht von dem Prinzip der Freiwilligkeit und den Möglichkeiten aus, durch umfassende Aufklärung, Bildung und Fortbildung die Menschen zur Veränderung der Einstellung im Straßenverkehr zu bewegen.

§ 3

Mitgliedschaft

In der Jugendgruppe kann jeder junge Mensch ab dem vollendeten Lebensjahr Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird mit Angabe des Namen, der Adresse, des Geburtsdatum, der eigenhändigen Unterschrift und eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten durch die rechtsgültige Unterschrift erklärt.

Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe bedeutet ebenfalls die Mitgliedschaft in der..... e.V..

Die Mitgliedschaft kann aber aberkannt werden, wenn der junge Mensch dem Ansehen des Jugendgruppe oder der..... e.V schadet. Die endgültige Entscheidung über die Aberkennung der Mitgliedschaft kann nur der Vorstand des Erwachsenenverbandes aussprechen.

Gegen diese Aberkennung kann der Betroffene Widerspruch bei der nächsten Jahresmitgliederversammlung e.V. einlegen.

§ 4 Organe

Organe des sind:

- a: Mitgliederversammlung
- b: Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Der Termin sollte mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung der e.V. sein.

Stimmberechtigt sind bei der Mitgliederversammlung alle ordentlichen Mitglieder und der Beauftragte für Jugendarbeit.

Mit beratender Stimme können die Mitglieder des Vorstandes..... e.V. an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung legt die Schwerpunkte der Arbeit des fest.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des für zwei Jahre.

Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Aufträge und Anregungen für die Arbeit zwischen den Versammlungen.

Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung durch den Geschäftsbericht.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Die Mitgliederversammlung setzt sich dafür ein, daß de..... mit anderen Jugendverbänden organisiert zusammenarbeitet.

Für die Besetzung der notwendigen Gremien werden von der Mitgliederversammlung Vertreter gewählt.

Die Mitgliederversammlung muß rechtzeitig mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in schriftlicher Form mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung wählt die entsprechende Zahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Landesjugendverband.....

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des wird auf der Mitgliederversammlung in der Regel für zwei Jahre gewählt.

Dem Vorstand sollten nicht mehr als fünf Personen angehören. die Mitglieder des Vorstandes teilen sich ihre Arbeit nach Bereichen ein.

Der Vorstand kann aber zusätzlich sogenannte Beisitzer aus der Mitgliederversammlung wählen. Sie haben kein Stimmrecht in Vorstandssitzungen, sondern sollen den Vorstand beraten. Der Vorstand kann an die Beisitzer Aufgaben delegieren. Sollte ein Vorstandsmitglied, aus welchen Gründen auch immer, ausfallen, so kann dieser „Kommissarisch“, bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Sitz und die Stimme des fehlenden Vorstandsmitglied einnehmen. Dieser wird vom Rest des Vorstandes und dem Beauftragten für Jugendarbeit für diese Zeit bestimmt.

Dem Vorstand gehört ein Berater in Jugendfragen an.
Der Vorstand ist für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte verantwortlich.

Der Vorstand bemüht sich um eine gute Zusammenarbeit mit dem Vorstand der e.V. und spricht seine Planungen und Aktivitäten mit dem Beauftragten für Jugendarbeit ab.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und werden eine Ausbildung zum Jugendleiter besuchen und die amtliche Anerkennung erwerben, soweit sie dies noch nicht getan haben.

Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt in „Notsituationen“ auch gegen die Belange von Minderjährigen zu entscheiden, wenn dies eine Maßnahme zum Wohle der/des Jugendlichen ist und den gültigen Gesetzen (Jugendschutzgesetz) entspricht. Dies gilt besonders auf Jugendfreizeitmaßnahmen im In- und Ausland.

§ 7

der Beauftragte für Jugendarbeit der e.V.

Der Vorstand der..... e.V. beruft eine pädagogisch qualifizierte Person als Beauftragten für Jugendarbeit (Jugendgruppenbeauftragter). Dieser Beauftragter soll die Mitglieder des und vor allem deren Vorstand beraten.

Der Beauftragte kann die Interessen des Erwachsenenverbandes an den vermitteln.

Der Beauftragte kann an allen Veranstaltungen und Maßnahmen des teilnehmen.

Der Beauftragte hat bei allen Veranstaltungen und Maßnahmen, auch bei Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen, zu denen er rechtzeitig einzuladen ist, Antrags- und Stimmrecht.

Der Beauftragte für Jugendarbeit hat ein Veto - Recht.

§ 8

Annahme der Jugendordnung

Die Annahme der Jugendordnung erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des auf dessen ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Jugendordnung wird bei der Mitgliederversammlung..... e.V. am . . .
200 verabschiedet und löst die bisherige Jugendordnung ab.

Vorstehende Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung des.....
am . . 200 beschlossen.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender

(Stempel)

Genehmigt in der Jahresmitgliederversammlung..... e.V. am . . 200 .

1. Vorsitzender

(Stempel)

Geschäftsführer